

# ZH\_OBERGERICHT SB200089 vom 17. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200089](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200089)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200089 du 17 mars 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200089 del 17 marzo 2021

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 9. Juni 2017 (Urk. 51) erhob der Beschuldigte rechtzeitig Berufung (Urk. 47, 50/2 und 53). Daraufhin verzichtete die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend Staatsanwaltschaft) explizit auf eine Anschlussberufung (Urk. 56). Die Privatklägerschaft liess sich innert Frist nicht vernehmen. Die mündliche Berufungsverhandlung fand am 17. April 2018 und am 17. August 2018 statt, worauf den Parteien das Urteil mit ihrem Einverständnis schriftlich mitgeteilt wurde (Urk. 97 S. 52 ff.). Zu den Einzelheiten des Verfahrens bis zur Urteilsfällung im "ersten" Berufungsverfahren sei auf die entsprechenden Erwägungen im schriftlich begründeten Urteil der Berufungskammer vom 17. August 2018 verwiesen (Urk. 98 S. 4). Die hiesige Kammer des Obergerichts des Kantons Zürich sprach den Beschuldigten der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB schuldig. Von den Vorwürfen der üblen Nachrede, begangen am 8. März 2015, 17. Juni 2015, 12. August 2015 und zwischen dem 1. und 2. Oktober 2016, sprach sie den Beschuldigten frei (Urk. 98 S. 40 f.).

### E. 1.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wird der Beschuldigte freigesprochen, so können ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise nur dann auferlegt werden, wenn er rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO), das heisst wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verstossen und dadurch die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1211/2013 vom 2. Oktober 2014 E. 2.2. und 2.3; BGE 116 Ia 162, E. 2; Urteil des Bundesgerichts vom 15. Juli 2013, 6B\_734/2012, E. 2 je mit Hinweisen). Unterliegt die Staatsanwaltschaft, trägt jedoch der verfahrensführende Kanton die Kosten (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018 [kurz: Praxiskommentar], Art. 428 N 3).

- 30 -

### E. 1.2

Die Vorinstanz setzte die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'400.– fest und auferlegte diese sowie die Kosten der Untersuchung von Fr. 1'070.– ausgangsgemäss dem Beschuldigten (Urk. 51 S. 38; Dispositivziffern 5 und 6).

### **E. 1.3**

Nachdem der Beschuldigte im zweitinstanzlichen Verfahren vollumfänglich freizusprechen ist und keine Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, sind die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen und hat die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz zu fallen. 2. Entschädigung

### **E. 1.4**

Um eine extensive Wiederholung des aufgehobenen Entscheids zu vermeiden, kann bezüglich der faktisch in Rechtskraft erwachsenen Teile des aufgehobenen Berufungsurteils in sinngemässer Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Erwägungen im aufgehobenen Entscheid verwiesen werden, mithin auf das Urteil der hiesigen Kammer des Obergerichts vom 17. August 2018 (SB170428; Urk. 98). Die nicht kassierten Teile des aufgehobenen Urteils sind jedoch ins neue Urteil zu übernehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1366/2016 vom 6. Juni 2017 E. 3.2.1; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts,

### **E. 1.5**

Infolge Nichtanfechtung des im aufgehobenen Berufungsurteil ergangenen Freispruchs von den Vorwürfen der üblen Nachrede, begangen am 8. März 2015, 17. Juni 2015, 12. August 2015 und zwischen dem 1. und 2. Oktober 2016 (Urk. 98 S. 40), ist der diesbezügliche Entscheid des ersten Berufungsurteils vom 17. August 2018 in Rechtskraft erwachsen, weshalb dies erneut im Dispositiv des Endentscheids aufzuscheinen hat, nachdem das angefochtene Berufungsurteil formell gänzlich aufgehoben worden ist. 2.

Verschlechterungsverbot

### **E. 2**

Gegen dieses Urteil erhob der Beschuldigte mit Eingabe vom 5. November 2018 Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht (Urk. 103/2). Er beantragte, das Urteil sei aufzuheben, und er sei vom Vorwurf der üblen Nachrede freizusprechen, eventualiter sei die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 103/2 S. 2). Auf das Erläuterungsgesuch der Privatklägerschaft vom 29. November 2018 zum Berufungsurteil trat die hiesige Kammer des Obergerichts mit Beschluss vom 12. Dezember 2018 nicht ein (Urk. 109). Die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hiess schliesslich mit Urteil 6B\_1114/2018 vom 29. Januar 2020 die Beschwerde gut, hob das Urteil der hiesigen Kammer vom 17. August 2018 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung zurück (Urk. 115).

- 6 -

### **E. 2.1**

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte und der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. a und b StPO).

Entschädigungsansprüche im Rechtsmittelverfahren richten sich gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO nach den Bestimmungen von Art. 429 - 434 StPO und damit nach dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens (BGE 142 IV 163 E. 3.2.2). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz ge- stellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2 mit Hinweis).

### **E. 2.1.1**

Grundsätzlich hat der Staat die Gesamtheit der Verteidigungskosten zu entschädigen. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO verlangt, dass sich sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem betriebene Aufwand als angemessen erweisen, auch wenn kein Fall notwendiger oder amtlicher Verteidigung vorlag (BGE 142 IV 163 E. 3.2.1; 138 IV 197 E. 2.3.4; Urteile des Bundesgerichts 6B\_950/2020 vom 25. November 2020 E. 2.3.1; 6B\_701/2018 vom 5. November 2018 E. 2; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 429 N 7). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidi- gung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Be-

- 31 - reich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (BGE 142 IV 45 E. 2.1; 138 IV 197 E. 2.3.5; Urteile des Bundesgerichts 6B\_950/2020 vom 25. November 2020 E. 2.3.1; 6B\_4/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 5.2.2). Die angemessene Ausübung der Verteidigungs- rechte impliziert auch die Anwendung desjenigen Stundenansatzes, welcher am Ort, an dem das Verfahren sich abwickelt, vorgesehen ist, oder mangels einer kantonalen Verordnung der übliche Tarif. Namentlich wird jedoch der Staat nicht durch eine zwischen dem Beschuldigten und seinem Anwalt abgeschlossenen Honorarvereinbarung gebunden (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2; Urteil des Bundesge- richts 6B\_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 3.3.1). Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den (kantonalen) Anwaltstarifen und nach dem Zeitaufwand, der für die Verteidigung der beschuldigten Person aufgewendet wurde. Die Bemü- hungen des Anwaltes müssen im Umfang aber den Verhältnissen entsprechen, d.h. sachbezogen und angemessen sein. Die Verteidigungskosten müssen mithin in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles und zur Wichtigkeit der Sache stehen. Unnötige und übersetzte Kosten sind nicht zu entschädigen, wobei auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Verteidigerbeizugs abgestellt werden muss. Den erbetenen Anwalt trifft in diesem Sinne auch ein Schadensminderungsgebot (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 3.3.1; WEHRENBURG/FRANK, BSK StPO, Art. 429 StPO N 15 f.).

### **E. 2.1.2**

Nach § 16 Abs. 1 Anwaltsgebührenverordnung des Kantons Zürich (Anw- GebV) bemisst sich die Gebühr im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung, wobei die Ansätze gemäss § 3 Anw- GebV massgeblich sind. Die Gebühr beträgt damit zwischen Fr. 150.– und Fr. 350.– pro Stunde. Für die Führung des Strafprozesses vor den Einzelgerich- ten einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Haupt- verhandlung beträgt die Grundgebühr in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV), wobei für jede zusätzliche Verhandlung oder Tagfahrt Zu- schläge zur Grundgebühr berechnet werden (§ 17 Abs. 2 AnwGebV). Im

Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen (§ 18 Abs. 1 AnwGebV).

- 32 -

### **E. 2.1.3**

Die Strafbehörde kann die Entschädigung oder Genugtuung namentlich herabsetzen oder verweigern, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Die Grundsätze zur Auflage von Verfahrenskosten trotz Freispruch oder Verfahrenseinstellung gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO gelten auch bei der Beurteilung, ob eine Entschädigung oder Genugtuung im Sinne von Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO herabzusetzen oder zu verweigern ist. Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage. Bei Auferlegung der Kosten ist grundsätzlich keine Entschädigung auszurichten. Umgekehrt hat die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung, soweit die Kosten von der Staatskasse übernommen werden (BGE 145 IV 268 E. 1.2; 144 IV 207 E. 1.8.2; 137 IV 352 E. 2.4.2; je mit Hinweisen).

### **E. 2.1.4**

Schliesslich kann die Privatklägerschaft im Bereich der Antragsdelikte gestützt auf Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO verpflichtet werden, der beschuldigten Person eine Entschädigung für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu bezahlen, wenn die beschuldigte Person im Schuldpunkt obsiegt. Diese Bestimmung gilt auch für die entsprechende Entschädigung im Rechtsmittelverfahren (Art. 436 Abs. 1 StPO). Nach der Rechtsprechung trägt die Privatklägerschaft die angemessenen Kosten der Verteidigung der (freigesprochenen) beschuldigten Person im Rechtsmittelverfahren nur dann, wenn ein vollständiges gerichtliches Verfahren stattgefunden hat und der erstinstanzliche Entscheid einzig von der Privatklägerschaft (mit Berufung) weitergezogen worden ist (BGE 141 IV 476 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_582/2020 vom 17. Dezember 2020 E. 4.2.5 [zur Publ. vorges.]).

## **E. 2.2**

Vorliegend trägt der Staat die Gerichtskosten, so dass grundsätzlich er gegenüber dem Beschuldigten entschädigungspflichtig ist.

### **E. 2.2.1**

Der Beschuldigte liess seinen Verteidigungsaufwand in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren mit der Honorarnote seines erbetenen Verteidigers vom 8. Juni 2017 auf Fr. 8'909.30 (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer) für einen Aufwand von 26 Stunden à Fr. 300.– ohne die Hauptverhandlung beziffern (Urk. 42). Dabei fällt auf, dass die Honorarnote den Verteidigungsaufwand für den

- 33 - Beschuldigten und die im gleichen Untersuchungsverfahren mitangeklagte V.\_\_\_\_\_ umfasst, deren Anklage gleichzeitig an der nämlichen Hauptverhandlung am Bezirksgericht Zürich verhandelt wurde (Prot. I S. 7 ff.), welche von 8.30 Uhr bis 15.50 Uhr dauerte (Prot. I S. 7-56). Bei gleichem Anteil an den gemeinschaftlichen Arbeiten für beide Klienten und anhand der Detaillierung entfallen davon 14 Stunden und 40 Minuten Anwaltsaufwand und ein Barbetrag von Fr. 74.95 auf den Beschuldigten. Ein solcher erweist sich vor dem Hintergrund der Ansätze der anwendbaren Anwaltsgebührenverordnung des Kantons Zürich in concreto als angemessen, ebenso wie der geltend gemachte Stundenansatz. Dem

Beschuldigten ist daher für das Untersuchungsverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 5'049.– (gerundet; inklusive Barauslagen und MwSt) auszurichten.

#### **E. 2.2.2**

Der Beschuldigte macht für das mündliche Berufungsverfahren betreffend das vom Bundesgericht aufgehobene Urteil vom 17. August 2018 eine Entschädigung für anwaltliche Vertretung geltend, welche er seinen Verteidiger betreffend auf Fr. 5'353.90 (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer) für die erste und auf Fr. 1'524.80 für die zweite Tagfahrt (Urk. 82 und 94) beziffert. Dieser für seinen erbetenen Verteidiger geltend gemachte Aufwand von insgesamt Fr. 6'878.70 erscheint angesichts der umfangreichen Plädoyers und Eingaben der Privatkläger auch unter Berücksichtigung der Anwaltsgebührenverordnung ohne weiteres als angemessen. Sodann macht er Fr. 7'905.80 für den anwaltlichen Aufwand des von seinem Verteidiger hinzugezogenen Ko-Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_, geltend, welcher ebenfalls an den mündlichen Berufungsverhandlungen teilnahm (Urk. 95 und Prot. II S. 16; Prot. II S. 3 und S. 30). Dabei fällt die erste Position in der Honorarrechnung von Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ ins Auge, die für "Besprechungen mit RA X\_\_\_\_\_ betr. Mandatierung und betr. Sachverhalt; Arbeit an Beweisanträgen und Plädoyer-Vorbereitung" 12 Stunden ausweist. Auch wenn es dem Beschuldigten selbstverständlich unbenommen ist, einen zweiten Verteidiger hinzuzuziehen, hat der Staat dennoch nur den notwendigen Verteidigungsaufwand zu ersetzen. Ein durch den späteren Beizug eines zweiten Verteidigers entstehende Aufwand für Koordination, dessen Einführung den Stand des Verfahrens und die grundsätzlich unnötige Teilnahme zweier Strafverteidiger

- 34 - in einem Fall der üblen Nachrede wie dem vorliegenden, der von einem im Strafrecht versierten Verteidiger ohne weiteres alleine vertreten werden kann, ist nicht vom Staat zu finanzieren. Insofern erweist sich der geltend gemachte Aufwand für das mündliche Berufungsverfahren als übersetzt und ist entsprechend zu kürzen. Angesichts des geringen Aufwandes des erbetenen Verteidigers für die mündlichen Berufungsverhandlungen rechtfertigt es sich, den Vorbereitungsaufwand des Ko-Verteidigers zu entschädigen, nicht jedoch dessen Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen. Dem Beschuldigten ist daher für die anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren durch Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ eine Prozessentschädigung von Fr. 2'090.50 für die Arbeit an den Beweisanträgen und Plädoyers inklusive Spesen zuzusprechen.

#### **E. 2.2.3**

Für das schriftliche Berufungsverfahren nach Rückweisung durch das Bundesgericht macht der Beschuldigte Kosten für seine Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. X\_\_\_\_\_ von Fr. 7'557.10 geltend (Urk. 153/2). Dieser Aufwand erscheint vor dem Hintergrund der umfangreichen Rechtsschriften der Privatkläger angemessen und in Einklang mit der Anwaltsgebührenverordnung, so dass er vollumfänglich zu entschädigen ist.

#### **E. 2.2.4**

Umstände für eine Herabsetzung der Prozessentschädigung sind nicht gegeben. Mithin ist dem Beschuldigten unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen für das gesamte Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 21'575.30 (Mehrwertsteuer und Barauslagen inbegriffen) zuzusprechen.

### **E. 2.3**

Angesichts der konkreten Umstände ist unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung von einer entsprechenden Regelung zulasten der Privatkläger abzusehen. Zum einen trifft vorliegend nicht zu, dass die Privatkläger die Einleitung des Verfahrens mutwillig oder grob fahrlässig bewirkt oder dessen Durchführung erschwert haben (Art. 432 Abs. 2 StPO). Zum anderen ist festzuhalten, dass das Rechtsmittelverfahren auf Initiative des allein appellierenden Beschuldigten und nicht der Privatklägerschaft geführt wird. Weiter haben die Privatkläger im mündlichen Berufungsverfahren ursprünglich keine Anträge gestellt (Urk. 69 und 71) und im schriftlichen, nur ergänzenden Berufungsverfahren die sinngemässe Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils beantragt (Urk. 133). Sie

- 35 - haben sich mithin im Sinne der Rechtsprechung nicht aktiv am Berufungsverfahren beteiligt, sondern lediglich ihr Verfahrensrecht als Partei zur Stellungnahme ausgeübt. Es hat somit in casu bei der Kostentragungspflicht des Staates gegenüber dem freigesprochenen Beschuldigten zu bleiben.

### **E. 2.4**

Da die Privatkläger nach Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO gegenüber der beschuldigten Person nur Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren haben, wenn sie obsiegen, ist ihnen weder für das erstinstanzliche noch für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

## **E. 3**

Beweisergebnis Wahrheitsbeweis

### **E. 3.1**

Ausgangspunkt des Antisemitismus-Vorwurfs bildet das von den Parteien zitierte und angeführte Urteil 6S.367/1998 des Kassationshofs des Bundesgerichts vom 26. September 2000, mit welchem der Privatkläger 1 wegen mehrfacher Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis Abs. 4 aStGB zu 45 Tagen Gefängnis verurteilt wurde (Urk. 15/11/2 = 41/1). Darin hielt das Bundesgericht fest, der Privatkläger 1 habe durch verschiedene Äusserungen nach dem Eindruck des Lesers das Schächten von Tieren mit der Massenvernichtung der Juden unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes gleichgesetzt und es als Ausdruck

- 20 - einer verwerflichen Ideologie bzw. eines Überlegenheitswahns der Juden qualifiziert, welche mit der nationalsozialistischen Ideologie bzw. dem Arier-Wahn vergleichbar seien. Mit diesen Äusserungen würden die dem Schächtgebot verpflichteten und dieses Gebot verteidigenden Juden im Sinne von Art. 261bis Abs. 4 aStGB in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt. Vergleiche der Nazi-Henker etc. mit den Juden als Opfer des nationalsozialistischen Terrors seien zudem besonders perfide, wenn sie mit dem Vorwurf verknüpft würden, dass sich die Juden unter Berufung auf ihr Schicksal Sonderrechte unter anderem zur Verübung vergleichbarer Verbrechen anmassen, obschon sie doch eine besondere Sensibilität für die leidende Kreatur haben müssten (a.a.O. E. 4a). Eine (weitere) Äusserung des Privatklägers 1 zeichne polemisch das Klischee von den Juden als eine verschworene Gemeinschaft, welche im Wahn, das von Gott auserwählte Volk zu sein, meine, sich alles erlauben zu können. Eine andere Äusserung betreffend den Vergleich mit "Menschenfressern", deren Gluben vorschreibe, "jede Woche das Herz

einer Jüdin zu fressen", sei allein schon wegen ihrer unsäglichen Primitivität als eine Herabsetzung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise zu qualifizieren. Eine solche Herabsetzung sei auch die Äusserung, wonach die Juden wegen des Schächtens, das ein grausames, pervers religiöses jüdisches Ritual sei, "nichts anderes als tiefe Verachtung" verdienten. Der Privatkläger 1 bekunde nach dem Eindruck des Lesers durch diese Äusserungen seine Meinung, dass die dem Schächtgebot verpflichteten und die dieses Gebot verteidigenden Juden keinen Anspruch darauf hätten, als vollwertige Menschen betrachtet und behandelt zu werden (a.a.O. E. 4b). Im Übrigen erwog das Bundesgericht, der Privatkläger 1 greife in einzelnen Gegenstand des angefochtenen Urteils bildenden Äusserungen nicht allein die von ihm abschätzig als "Schächtjuden" bezeichneten Juden an, die dem Schächtgebot verpflichtet sind, sondern die Juden generell, indem er den nicht dem Schächtgebot verpflichteten jüdischen Kreisen zum Vorwurf macht, dass sie ihrerseits das Schächtens als Ausdruck der Glaubensfreiheit etc. verteidigten, in der "Solidarität untereinander im Wahn, das von Gott auserwählte Volk zu sein", welcher Wahn offenbar keine Grenzen kenne und auch vor primitivster Tierquälerei nicht Halt mache. Der Privatkläger 1 zeichne damit das Klischee von den Juden als eine

- 21 - verschworene Gemeinschaft, die keine Kritik an ihren Angehörigen zulasse und sich unter Berufung auf ihr eigenes Schicksal insbesondere auch unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes Sonderrechte anmasse (a.a.O. E. 5b). Das Bundesgericht zog das Fazit, wer sich in dieser Weise äussere, müsse sich den Vorwurf des Handelns aus antisemitischen Beweggründen gefallenlassen (a.a.O. E. 6c). Diese Verurteilung des Privatklägers 1 wegen mehrfacher Rassendiskriminierung blieb die einzige Verurteilung, was unbestritten ist.

### E. 3.2

Der Privatkläger 1 greift nun aber selbst immer wieder seine damaligen Äusserungen auf und macht sie in Zeitungen und/oder auf der öffentlich zugänglichen Webseite des Vereins C.\_\_\_\_\_ (C.\_\_\_\_\_) für eine breite Öffentlichkeit zum Thema: a) Die E.\_\_\_\_\_ Zeitung publizierte am tt.mm.2014 ein Interview mit dem Privatkläger 1. Darin antwortet er unter anderem auf die Frage, was er mit seinen 25 Jahren Arbeit für den Verein C.\_\_\_\_\_ erreicht habe, er habe das Bewusstsein für die Qualen der Nutztiere geschärft und diesen Holocaust sichtbar gemacht. Das sei bei Massenverbrechen häufig so, dass die Gesellschaft dies gar nicht merke (Urk. 41/3 S. 1). Konfrontiert damit, er sei dafür wegen Rassismus verurteilt worden, betont er "sogar zweimal" und fügt an "Interessant ist, dass ich nur wegen der ... worden bin, dabei habe ich die ... jeder in der ... das halte ich ...". Nachgefragt, ob er Antisemit sei, antwortet der Privatkläger 1 "Nein. Ich hasse nur die ... finde ich ... Ich musste in dieser ... werde" (a.a.O. S. 2). Dieser Zeitungsartikel war am tt.mm.2017 online auf der Webseite des G.\_\_\_\_\_ noch abrufbar, wie sich aus dem entsprechenden Internetausdruck ergibt (Urk. 67/18). b) Gegenüber dem G.\_\_\_\_\_, das die Angaben am tt.mm.2015 im Zusammenhang mit der Distanzierung der Tierrechtsorganisation "M.\_\_\_\_\_" vom "Verein C.\_\_\_\_\_" publizierte, verwies der Privatkläger 1 darauf, dass viele seiner Äusserungen aus den 1990er-Jahren stammten und sinnwidrig eingesetzt würden. Er wird in dem Artikel wie folgt zitiert: "Zu meinen ... stehe ich nach wie vor" und "Sie mögen zwar ... man muss sie nur richtig lesen" (Urk. 126/3).

- 22 - c) Am tt.mm.2003 wird der Privatkläger 1 auf der Webseite des Privatklägers 2 in einem Beitrag im Nachgang zu seiner Verurteilung wegen Rassendiskriminierung, welcher auch am 3. März 2018 noch abrufbar war und ausgedruckt werden konnte, wie

folgt zitiert: "Meine Kritik an den ... zu vergleichen: In beiden Fällen wird ein ... dargestellt. Die Betroffenen – ... dargestellt", "...dass ich als ... verurteile" (Urk. 67/3). Dass der Privatkläger 1 diese Aussagen im Zeitpunkt der inkriminierten Handlungen des Beschuldigten (und auch später noch) weder von der Webseite des von ihm gegründeten und präsierten Vereins C.\_\_\_\_\_ gelöscht hat noch sich davon distanzierte und er die Aussagen im Gegenteil konservierte und damit aktuell behielt, kann nicht anders gewürdigt werden, als dass sie immer noch seine Haltung zu den genannten Themen und seine Anschauung widerspiegeln. Sie bringen mithin seine aktuelle Gesinnung zum Ausdruck. Aus diesen Äusserungen ergibt sich, dass der Privatkläger 1 die Leiden und die Ermordung tausender Menschen in deutschen Konzentrationslagern mit Qualen von Nutztieren durch das Schächten vergleicht sowie das Schächten durch Juden als Massenverbrechen bezeichnet und sie mit den Verbrechen der Nationalsozialisten im Dritten Reich gleichsetzt. Dieser Tier-Mensch-Vergleich bagatellisiert und verharmlost jedoch die Massenvernichtung der Juden zur Zeit der Nazi-Herrschaft in Europa und spricht schon deshalb für ein antisemitisches Denken des Privatklägers 1, was bereits das Bundesgericht in seinem Urteil 1 5A\_207/2015 vom 3. August 2015 festgehalten hatte. Durch die Gleichstellung von Nazis und "Schächt-Juden" als Unmenschen werden die dem Schächtgebot verpflichteten Juden in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise ganz generell herabgesetzt, was den Eindruck einer antisemitischen Haltung des Privatklägers 1 noch verstärkt. Mit seiner Äusserung, er hasse die "Schächt-Juden" (siehe Ziff. 3.2.a), bringt der Privatkläger 1 seine feindselige Abneigung mit einer abschätzigen Bemerkung gar unmissverständlich zum Ausdruck. Daran vermag auch seine immer wieder vorgebrachte pauschale Aussage, er distanzieren sich von Rassismus und Antisemitismus (Urk. 69 S. 2 ff. und 133 S. 6 f.), nichts zu ändern, nachdem er – wie erwähnt – die konkreten und detaillierten Äusserungen, die hier aufgeführt sind, aufrecht und damit aktuellerhält. Es trifft entgegen der Behauptung des Privatklägers 2

- 23 - auch nicht zu, dass die inkriminierten Beiträge auf der Webseite des C.\_\_\_\_\_ gelöscht worden wären und nur in speziellen Web-Archiven gefunden würden (Urk. 88 S. 3), wie ein Blick auf die eingereichten Belege beweist, die bei den entsprechenden vor- und nachstehenden Beiträgen der Privatkläger aufgeführt sind. Damit gelingt dem Beschuldigten der Wahrheitsbeweis, wonach der Privatkläger 1 antisemitisch gesinnt ist bzw. antisemitisches und rassistisches Gedankengut vertritt. Ihn folglich als Antisemit bzw. seine Äusserungen als "braune ..." und ähnliches zu bezeichnen (siehe oben Ziff. III.2.1. und III.3), entspricht den Tatsachen.

### **E. 3.3**

Diese Tatsachen werden auch nicht durch die Behauptung der Privatkläger in der neuerlichen Berufungsantwort vom 24. August 2020 entkräftet, wonach ihnen in der jüngst ergangenen Rechtsprechung immer wieder attestiert worden sei, dass es "keine Hinweise auf eine rassistisch-antisemitische Gesinnung" gebe (Urk. 133 S. 7). Die Privatkläger übersehen dabei, dass das Bundesgericht in den Urteilen 5A\_801/2018 vom 30. April 2019 (E. 9.4.4) und 5A\_546/2019 vom

### **E. 3.4**

Aus der Tatsache, dass der Privatkläger 1 als Präsident des Vereins C.\_\_\_\_\_ (C.\_\_\_\_\_) dessen Veröffentlichungen, namentlich zu den ihn persönlich betreffenden diversen Prozessen, vertritt und deren Beibehaltung auf der öffentlich zugänglichen Webseite

www.C.\_\_\_\_.ch bzw. im dortigen Online-Archiv nicht nur gutheisst, sondern auch mit Bezug auf den Informationsauftrag der beiden

- 24 - Privatkörper als "wichtige Quelle für Bildung und historische Recherche" und die Beiträge als "Zeitzeugnisse" ausdrücklich verteidigt (Urk. 90 S. 13 und S. 21 f.), kann ohne Zweifel der Schluss gezogen werden, dass er die entsprechenden Inhalte vorbehaltlos unterstützt und die öffentliche Wahrnehmung des Privatklägers 2 massgeblich prägt. Das zeigt sich beispielhaft an der Bezeichnung des Privatklägers 1 als "Sprachrohr des Vereins C.\_\_\_\_ (C.\_\_\_\_)" und dass der C.\_\_\_\_ seit seiner Gründung für den Privatkörper 1 "Beruf und Berufung zugleich" sei, wie im Artikel der E.\_\_\_\_ Zeitung vom tt.mm.2014 an prominenter Stelle festgehalten wird (Urk. 41/3 S. 3) und wogegen die Privatkörper nicht opponieren. Der Privatkörper 1 selbst lässt sich denn auch unter Hinweis darauf, dass er Gründer, Präsident und Geschäftsleiter des C.\_\_\_\_ sei, als "Gesicht" dieser Tierschutzorganisation bezeichnen, der gleichsam den C.\_\_\_\_ verkörpere (Urk. 80 S. 14). Das führt dazu, dass dem Privatkörper 1 die nachstehenden Äusserungen des Privatklägers 2 auf dessen Webseite ebenfalls zuzurechnen sind.

### **E. 3.5**

a) Im Juli 2015 publizierte der Privatkörper 2 im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit der Organisation "M.\_\_\_\_" (M.\_\_\_\_) mehrere Beiträge unter dem Titel "Linksextreme und ... gegen den C.\_\_\_\_ und andere Organisationen und Menschen, die gute ... vertreten" auf seiner Webseite, die am 17. April 2018 noch abrufbar waren und ausgedruckt werden konnten (Urk. 67/21). Darin wird Folgendes postuliert: "Linksextreme und anonyme, vermutlich ... gegen Organisationen und Einzelpersonen, welche das ... vergleichen (Tier-Mensch-Vergleich)". Es wird E.\_\_\_\_ als "mafioses, vermutlich links-jüdisches Netzwerk" bezeichnet, das "nichts anderes tut, als Rufmordkampagnen gegen Personen zu führen, welche die ..., indem sie andere ... finden" (Urk. 67/12 S. 1 und 2). b) Der Privatkörper 2 publizierte am tt.mm.2012 unter dem Titel "Tierversachtend: Zeitschrift 'N.\_\_\_\_' macht ..." auf seiner Webseite eine Stellungnahme seines Vorstandes, der am 3. März 2018 noch abrufbar war und ausgedruckt werden konnte (Urk. 67/17). Darin heisst es im Namen eines Vorstandsmitglieds wörtlich: "Die ... fest und werden von ... diesbezüglich unterstützt. Das geht sogar so weit, dass ..., die sich gegen das Schächten aussprechen, als Antisemiten abgetan

- 25 - und mit dem heutigen Antirassismus-Maulkorbgesetz verurteilt werden! In der Schweiz ist das ... verboten (für ... leider nicht – mit einem ... vorbei, hat eine ... die Erlaubnis zum ... hineingebracht)" und weiter: "Aber der ... ist gross" (Urk. 67/17 S. 2). c) Mit Bezug auf den (Nicht-)Vollzug der rechtskräftigen Gefängnisstrafe gegen den Privatkörper 1 publizierte der Privatkörper 2 auf seiner Webseite 2007 einen Beitrag, der mit "Zeitgenössisches Dokument der ... in der Schweiz" und dem Titel "Der Vollzug der ..." überschrieben ist und als "Tatsachenbericht" bezeichnet wird. Der Beitrag konnte auch am 8. Januar 2018 noch auf der Webseite des Privatklägers 2 abgerufen und heruntergeladen werden (Urk. 67/12). In diesem Bericht heisst es unter anderem: "Dieser ...-prozess gegen B\_\_\_\_, '...' genannt, ist ausführlich dokumentiert in www.C.\_\_\_\_.ch/.../...htm - als ..., welche eines ... zu untersuchen haben werden." Weiter wird im Beitrag Folgendes festgehalten: "Im Mai 2004 hat das Verfassungsgericht Ungarns ein Gesetz über 'Volksverhetzung' (entsprechend dem schweizerischen Antirassismusgesetz) einstimmig als verfassungswidrige Verletzung der Redefreiheit aufgehoben. Es gibt deshalb auch in Europa Orte, wo man vor der neuen, jüdisch gesteuerten Inquisition geschützt ist und

braucht nicht bis nach Russland zu fliehen wie der Revisionist O.\_\_\_\_\_, der wegen seinen historischen Ansichten zum 'Holocaust' in der Schweiz zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt wurde und seither in Russland lebt, wo er durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt ist. Dass wegen Meinungsäusserungen politisch verfolgte Schweizer in Russland Asyl suchen müssen, scheint paradox, zeigt aber deutlich, wie heruntergekommen und degeneriert die Schweiz ist, die sich nicht nur beim Nichtvollzug des Tierschutzgesetzes immer mehr als Unrechtsstaat manifestiert, wo Recht ist, was gewissen einflussreichen Gruppierungen nützt" (Urk. 67/12). d) Dieser zweite Abschnitt wurde vom Privatkläger 2 in derselben Fassung auf seiner Webseite archiviert. Dieser konnte am 30. Juni 2020 (Urk. 125 S. 20) und kann nach wie vor via Google-Suche auf der Webseite des Privatklägers 2 "www.C.\_\_\_\_\_.ch" abgerufen und heruntergeladen werden (Urk. 67/31-34). Ausserdem wurde er von der H.\_\_\_\_\_ am 18. Februar 2007 und vom F.\_\_\_\_\_ am

- 26 - 19. September 2008 aufgegriffen, die den Privatkläger 1 jeweils mit den Worten zitierten: "Es gebe, so schreibt der Antisemit in seiner Dokumentation zum nicht erfolgten Strafantritt, 'auch in Europa Orte, wo man vor der neuen, jüdisch gesteuerten Inquisition' geschützt sei" (Urk. 41/6 und Urk. 15/11/5 = 67/13). e) Auf der C.\_\_\_\_\_-Webseite wurde 2005 ein Artikel zur Dissertation von P.\_\_\_\_\_ mit dem Titel "Das Schächtverbot in der Schweiz" veröffentlicht, der auch am 26. Mai 2017 und am 3. März 2018 noch abruf- und ausdrückbar war (Urk. 41/8 und Urk. 67/11). Der Artikel bezeichnet das Buch als eine "als wissenschaftliche Arbeit ..." und bezieht sich auf eine Klage auf Richtigstellung seitens des Privatklägers 1. Im Artikel heisst es dazu: "Trotzdem wurde die Klage auf Richtigstellung abgewiesen – in einem Willkürprozess, der jeder Rechtsstaatlichkeit spottet. Sämtliche von B\_\_\_\_\_ vorgelegten Beweise wurden nicht beachtet. Juden erhalten immer Recht. Mit dem Zauberwort 'Antisemit!' verschaffen sich gewisse jüdische Kreise Sonderrechte, der in der Schweiz zu einem vorher nicht existierenden, aber dennoch immer lautstark beklagten verbreiteten Antisemitismus geführt hat. Antisemitismus kann nicht dadurch bekämpft werden, dass sich Regierung, Gerichte und Universitäten von jüdischen Kreisen erpressen und manipulieren lassen und Tierschützer ins Gefängnis geworfen werden (siehe ...)." Und weiter "P.\_\_\_\_\_ ist heute Journalist bei Q.\_\_\_\_\_ – ein idealer Job, um die Öffentlichkeit weiter mit jüdischer Propaganda zu manipulieren" (Urk. 67/11). f) Am tt.mm.2000 veröffentlichte der Privatkläger 2 auf seiner Webseite C.\_\_\_\_\_.ch einen Artikel mit Bezug auf die Anklageerhebung im zweiten ...-prozess gegen den C.\_\_\_\_\_-Präsidenten B\_\_\_\_\_. Der Beitrag ist überschrieben mit "... Medien-Manipulationen ..." und enthält die Aussagen "Die SDA-Meldung über die Anklage-Erhebung (...) wurde von den folgenden Medien derart manipuliert, dass der Leser nur erfuhr, B\_\_\_\_\_ sei wegen 'Rassendiskriminierung' angeklagt worden" und "Diese Manipulationen der SDA-Meldung haben die folgenden Medien vorgenommen: R.\_\_\_\_\_, S.\_\_\_\_\_, T.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_" (Urk. 41/8). Dieser Beitrag war auch am 6. März 2018 noch auf der Webseite des Privatklägers 2 abrufbar und konnte von dort ausgedruckt werden (Urk. 67/30).

- 27 - Bereits aus diesen eigenen Äusserungen des Privatklägers 2 auf seiner Webseite ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass auch der Privatkläger 2 selbst den Tier-Mensch-Vergleich verharmlost, was auf eine antisemitische Haltung schliessen lässt. Dass der Privatkläger 2 diese Haltung nach wie vor vertritt und bekräftigt, wurde anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung klar, als die Vertreterin des Privatklägers 2 im Zusammenhang mit einer im Juli 2018 aktuellen Recherche zu Schweinefabriken

Folgendes ausführte: "Wenn man solche Bilder anschaut, ist es da nicht verständlich, dass einem das ... kann? Wer diesen Vergleich völlig unpassend findet, den kann ich nicht verstehen. Man darf zwar eine solche Einstellung haben, aber nicht von uns erwarten, dass wir auch so denken und empfinden" (Urk. 88 S. 11). Die Vertreterin des Privatklägers 2 bestand mit folgenden Worten darauf, dass dessen Holocaustvergleiche keine Verharmlosung des Holocausts sei: "Unsere ... davon aus, dass das, was die ... gehört in der ..., dass das heutige ... abgeht (...). Und es gibt bei der Rechtfertigung dieser ... deshalb, weil sehr viel über die ... wird, aber ohne dass daraus wirklich grundlegend etwas gelernt würde, sobald andere ... betroffen sind" (Urk. 71 S. 3). Der Privatkläger 2 bedient sich zudem wiederholt antisemitischer Vorurteile, indem er in den vorstehenden Beiträgen unter Ziff. 3.5.a ("mafioses, vermutlich links-jüdisches Netzwerk"), 3.5.b ("einflussreichen [jüdischen] Kreisen aus der Politik und Wirtschaft", "jüdische Delegation beim leicht erpressbaren Schweizerischen Bundesrat"), 3.5.d ("jüdisch gesteuerten Inquisition") und 3.5.e ("dass sich Regierung, Gerichte und Universitäten von ... lassen"; die Juden hätten "Sonderrechte") unmissverständlich auf die jüdische Weltverschwörung als antisemitischem Stereotyp anspielt, mit dem auch die Nationalsozialisten den Holocaust rechtfertigten. Diese Äusserungen bzw. dieses Verhalten ist klar als antisemitisch zu beurteilen.

### **E. 3.6**

Dass der Privatkläger 2 die Handlungen und Äusserungen ihres Präsidenten, des Privatklägers 1, aktuell bestätigt, ergibt sich einerseits daraus, dass die ganze "...-prozess"-Historie mit allen einzelnen Beiträgen (zumindest) im Tatzeitpunkt und grösstenteils auch darüber hinaus auf der Webseite des C.\_\_\_\_\_ publiziert blieb und andererseits daraus, dass die Vizepräsidentin und Vertreterin des

- 28 - Privatklägers 2 dies ausdrücklich damit verteidigt, dass jedes Dokument das Veröffentlichungsdatum trage und der Leser aufgrund des Inhaltsverzeichnisses und des Aufbaus der Webseite klar zwischen Aktualität und Archiv unterscheiden könne. Ausserdem zeige es die Entwicklung des C.\_\_\_\_\_ (Urk. 71 S. 2 f.). Die Vertreterin des Privatklägers 2 äusserte sich anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung wie folgt: "Dass die Aufhebung des Schächtverbotes verhindert werden konnte, ist nicht zuletzt der mutigen Aufklärungsarbeit von B.\_\_\_\_\_ zu verdanken, die er dann 1998 mit einer Verurteilung wegen Rassendiskriminierung bezahlen musste" (Urk. 88 S. 10). Der Privatkläger 2 stellt sich jedoch auch in den oben genannten Beiträgen (Ziff. 3.5.c, e und f) ausdrücklich hinter den Privatkläger 1 und dessen Äusserungen und Verhalten, indem er dessen Verurteilung wegen Rassendiskriminierung und von ihm verlorene Prozesse als "Willkürprozess" bzw. "Justizwillkür" abtut.

### **E. 3.7**

Die vorstehend unter Ziffer 3.5. aufgeführten Äusserungen des Privatklägers 2 belegen seine rechte, antisemitische Haltung. Da nützt es auch nichts, dass sich die beiden Privatkläger auf der Webseite und vor Gericht pauschal von Links- und Rechtsextremismus distanzieren (Urk. 69 S. 2 f. und 81 S. 15 [Privatkläger 1]; Urk. 88 S. 16 [Privatkläger 2]). Damit gelingt dem Beschuldigten auch im Hinblick auf den Privatkläger 2 der Wahrheitsbeweis. 4. Fazit 4.1 Gestützt auf das vorstehende Beweisergebnis ist der Beweis erbracht, dass der Privatkläger 1 ein Antisemit ist und die beiden Privatkläger eine antisemitische und rassistische Position bzw. rechtes, "braunes" sowie antisemitisches

Gedanken vertreten respektive eine antisemitische Gesinnung verfolgen. Weiter ist der Beweis erbracht, dass der Privatkläger 2, der Verein C.\_\_\_\_\_, ein "rechter und antisemitischer Verein" ist, so dass der Beschuldigte für die ihm vorgeworfenen und noch zur Beurteilung stehenden ehrverletzenden Äusserungen gestützt auf Art. 173 Ziff. 2 StGB nicht strafbar und folglich vom Vorwurf der üblen Nachrede freizusprechen ist.

- 29 - 4.2 Da die Freisprüche des Beschuldigten von den Vorwürfen der üblen Nachrede, begangen am 8. März 2015, 17. Juni 2015, 12. August 2015 und zwischen dem 1. und 2. Oktober 2016 gemäss Berufungsurteil vom 17. August 2018 unangetroffen geblieben und der Beschuldigte auch bezüglich der übrigen Anklagevorwürfe freizusprechen ist, hat ein vollumfänglicher Freispruch vom Vorwurf der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziffer 1 Abs. 1 und 2 StGB zum Nachteil der Privatkläger 1 und 2 zu erfolgen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten

## **E. 5**

Februar 2020 (E. 5.4) festgehalten hatte, dass dem Privatkläger 1 zwar nur, aber immerhin, im konkreten Sachzusammenhang mit dem "Tierschutz" – nicht jedoch verallgemeinernd – unterstellt werden dürfe, er sei ein Mensch mit einer offensichtlich klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung und ein Nazi. Es erscheine weder als tatsachenwidrig noch als unvertretbar, dem Privatkläger 1 vor dem Hintergrund des Schächtens und des Tierschutzes allgemein "eine jüdenfeindliche, antisemitische Gesinnung" vorzuwerfen. Anzuführen bleibt, dass das Bundesgericht im Urteil 6B\_440/2019 vom 18. November 2020, das einen mit dem vorliegenden vergleichbaren Sachverhalt und teilweise identische Belege zum Gegenstand hatte, ausdrücklich festhielt, der Wahrheitsbeweis sei erbracht, dass der Privatkläger 1 im Tatzeitpunkt vom August 2015 eine antisemitische Gesinnung verfolgt habe (E. 4.3.8; siehe auch Urk. 151/2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.